

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/304/2019/I-08
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat für Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	06.08.2019	
Ortschaftsrat Großkühnau	20.08.2019	Ja 0 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	22.08.2019	Ja 0 Nein 0 Enthaltung 8
Stadtrat	04.09.2019	Ja 0 Nein 1 Enthaltung 46

Titel:

Umgestaltung Friedrichsplatz Großkühnau

Beschlussvorschlag:

Die Umgestaltung des Friedrichsplatzes in Großkühnau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau, Straßenausbaubeitragssatzung Stadt Dessau-Roßlau (SABS)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/074/2019/I-08
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	W12, W13
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	S04, S08
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	L06
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr:	2019
Produktkonto/Deckungskreis:	55110.0962000/ 55110.7852000/ 551101211000003]
Haushaltsansatz:	497.900 €
Haushaltsmittel verfügbar:	Ja
Gesamtbetrag:	550.983,86 €
davon	
- Auszahlungen in 2016-2018	30.739,86 €
Verbleiben	520.244,00 €
Einnahmen	438.940,41 €
Davon	
- Zuwendungen	339.449,88 €
- Straßenausbaubeiträge	99.490,53 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Vorsitzender des Stadtrates

Karin Dammann
1. Stellvertreter

Frank Hoffmann
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

1. Veranlassung und Zielstellung

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau (SABS) wird bei Anliegerstraßen die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme unter Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen gestellt, wobei für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist und der Stadtrat bei Nichterreichen der Mehrheit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 SABS zu entscheiden hat.

Unter dieser Maßgabe fasste der Stadtrat den Maßnahmebeschluss BV/074/2019/I-08 am 22.05.2019.

Bei der Bürgerbeteiligung nach SABS sprachen sich nur 30% der Anlieger des Friedrichsplatzes (Ost und West) für die Durchführung der Maßnahme aus. Somit liegt kein mehrheitliches Votum vor (s. Pkt. 2). Aus diesem Grund soll der Stadtrat die Entscheidung zur Realisierung der Maßnahmen Friedrichsplatz Ost und West herbeiführen.

Der Ortschaftsrat Großkühnau befürwortet die Realisierung der Baumaßnahme Friedrichsplatz, auch wenn kein mehrheitliches Votum der Bürger vorliegt.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird der Ausbau auch befürwortet, da sich die Notwendigkeit dazu aus dem Straßenzustand ergibt, die Oberflächenentwässerung einfach zu gewährleisten ist und mit Hilfe von EU-Fördermitteln in einer anteiligen Gesamthöhe von 158.910,19 € realisiert werden kann.

2. Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung für Straßenbaumaßnahmen

Für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgte eine nach § 1 Abs. 3 SABS geforderte Offenlage der Planungsunterlagen zur Bürgerbeteiligung nach Ankündigung im Amtsblatt Juli in der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019. Die Bürgerversammlung (gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der SABS) fand am 01.08.2019 statt. In diesem Zusammenhang wurde über die Anwendung der Satzung informiert. Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung werden die Straßen Friedrichsplatz Ost und West als Anliegerstraße gemäß § 4 Abs. 4 Punkt 1 der SABS eingestuft.

2.1. Fahrbahn und Entwässerung - Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung

Da der vorhandene Straßenaufbau den ortsüblichen Ausbauepflogenheiten (§ 242 Abs. 9 BauGB) entspricht und die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungeordnet erfolgt, sind für diese Straßenbaumaßnahme Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts und der am 10.12.2008 im Stadtrat beschlossenen SABS der Stadt Dessau-Roßlau sowie der 1. Änderung vom 30.01.2013 zu erheben.

In dem Gesamtprojekt sind neben der Herrichtung der Verkehrsanlagen auch die Gestaltung der selbständigen Grünanlagen enthalten. Die Fördermittel sind demnach anteilig auf die Verkehrs- bzw. Grünanlagen anzurechnen.

	Angaben brutto in €	Verkehrsanlagen	Grünanlagen	Summe
1	Baukosten	242.796,89	252.068,60	494.865,49
2	Planungskosten LP 3-8	15.257,41	42.314,16	57.571,57
3	Summe	258.054,30	294.382,76	552.437,06
4	Anteil an der Gesamtsumme	46,71 v.H.	53,29 v.H.	
5	anteilige Zuwen- dungen lt. Zeile 4	158.563,77	180.886,11	339.449,88
6	Eigenmittel	99.490,53	113.496,65	212.987,18

Der städtische Anteil der Eigenmittel bei den Verkehrsanlagen beträgt laut § 4 (4) Nr. 1 der SABS 40 v.H., der anliegerbezogene Anteil 60 v.H. Bei den bewilligten Zuwendungen handelt es sich um EU Zuwendungen die somit gem. § 4 (3) S. 2 der SABS zunächst ausschließlich auf den von der Stadt Dessau-Roßlau zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand anzurechnen sind. Verbleibende Zuwendungen werden auf den von den Anliegern zu tragenden Anteil angerechnet. Eine andere Verteilung der Zuwendungen ist gem. § 4 (3) S. 3 der SABS nicht möglich, da der Zuwendungsgeber hierzu keinerlei Festlegungen getroffen hat.

	Aufteilung gem. § 4(4) Nr. 1 SABS	Stadt 40 v.H.	Anlieger 60 v.H.
7	Anteil an Summe Verkehrsanlagen lt. Zeile 3	103.221,72	154.832,58
	Aufteilung der anteiligen Zuwendung lt. Zeile 5 gem. § 4(3) SABS	103.221,72	55.342,05
	Eigenanteil	0	99.490,53

Der Anteil der Beitragspflichtigen verringert sich durch die Anrechnung der Zuwendungen auf 38,6 v.H.

Die Maßnahme wurde in drei nach Straßen- und Beitragsrecht selbständige Verkehrsanlagen aufgeteilt über die für zwei ebenso selbständig abzustimmen ist.

Für die dritte Verkehrsanlage Friedrichsplatz Süd von Brambacher Straße bis Burgkühnauer Straße wurde keine Abstimmung durchgeführt, da es sich um eine Haupteinfahrtsstraße handelt und nur der mittlere Teil im Zusammenhang mit dem Dorfplatz umgestaltet wird.

Die gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 der SABS bei Anliegerstraßen Einholung der Zustimmung der später Beitragspflichtigen erfolgte, wobei für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Die Stimmabgabe der Anlieger wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Friedrichsplatz Ost

Anliegergrundstücke insgesamt	11 Grundstücke
an der Abstimmung haben sich beteiligt	11 Grundstücke
davon stimmten	
für die Straßenausbaumaßnahme	4 Grundstücke
gegen die Straßenausbaumaßnahme	7 Grundstücke

Es stimmten 36 % der Grundstückseigentümer für die Straßenausbaumaßnahme Friedrichsplatz und 64 % gegen die Straßenausbaumaßnahme Friedrichsplatz. Damit ist die Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen für die o. g. Maßnahme entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 3 der SABS der Stadt Dessau nicht erreicht

Friedrichsplatz West

Anliegergrundstücke insgesamt	9 Grundstücke
an der Abstimmung haben sich beteiligt	9 Grundstücke
davon stimmten	
für die Straßenausbaumaßnahme	2 Grundstücke
gegen die Straßenausbaumaßnahme	7 Grundstücke

Es stimmten 22 % der Grundstückseigentümer für die Straßenausbaumaßnahme Friedrichsplatz und 78 % gegen die Straßenausbaumaßnahme Friedrichsplatz. Damit ist die Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen für die o. g. Maßnahme entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 3 der SABS der Stadt Dessau nicht erreicht

Nach § 1 Abs. 4 Satz 4 der SABS obliegt die endgültige Entscheidung dem Stadtrat.

Anlage 2: Übersicht Gesamtgestaltung